

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 21000 — 1115/54 IV

Bonn, den 28. Januar 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren
Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch
Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

nebst Begründung (Anlage A) mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 129. Sitzung am 15. Oktober 1954 be-
schlossen, die sich aus der Anlage B ergebenden Änderungen vorzu-
schlagen. Im übrigen hat der Bundesrat keine Einwendungen er-
hoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlä-
gen des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage C.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

§ 1

(1) Vollzugsbeamte des Bundes dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang gegen Personen und Gewalt gegen Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) und nach diesem Gesetz anwenden.

(2) Für den Bereich der Bundesfinanzbehörden gilt statt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Reichsabgabenordnung.

§ 2

(1) Vollzugsbeamte des Bundes nach diesem Gesetz sind

1. die Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern, die in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) genannt sind;
2. die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst), des Zollfahndungsdienstes, des Bewachungs- und Begleitungsdienstes sowie des Interzonen-grenzdienstes im Lande Berlin und die übrigen Beamten der Bundesfinanzbehörden, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;

3. die Beamten der Deutschen Bundesbahn mit bahnpolizeilichen Befugnissen;
4. die Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen;
5. die Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit Ermittlungsaufgaben nach den §§ 54 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697);
6. die Beamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben;
7. Personen, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die den Beamten der Nr. 1 bis 6 obliegen;
8. die der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung Befugnisse nach diesem Gesetz weiteren Gruppen von Angehörigen der Bundesbehörden übertragen, soweit die ihnen obliegenden Aufgaben unmittelbaren Zwang erfordern.

§ 3

(1) Der unmittelbare Zwang umfaßt die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel sowie durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Schließketten, Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Hundehunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Reizstoffe und Explosivmittel.

§ 4

(1) Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten angeordnet wird, anzuwenden, wenn sie nicht zweifelsfrei erkennen, daß durch die Anwendung ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden würde.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1, so sind die Vollzugsbeamten von der eigenen Verantwortung frei; § 56 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ist nicht anzuwenden.

§ 5

Nachdem unmittelbarer Zwang angewendet wurde, ist Verletzten, soweit nötig und wenn die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Fesselung und Schußwaffengebrauch

§ 6

Wer im Gewahrsam von Vollzugsbeamten ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er die Vollzugsbeamten oder Dritte angreift, oder wenn er sich widersetzt;
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;

3. Selbstmordgefahr besteht.

§ 7

Schußwaffen dürfen — außer bei Notwehr (§ 53 des Strafgesetzbuches) oder Nötigungsstand (§ 52 des Strafgesetzbuches) — nur gebraucht werden

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt, zu verhindern;

2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

a) bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird, oder

b) unmittelbar nach einer solchen Tat verfolgt wird oder

c) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder

d) bei Landfriedensbruch oder beim Wildern betroffen wird;

3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich

a) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung oder

b) zur Verbüßung einer Zuchthaus-, Gefängnis- oder Einschließungsstrafe oder

c) wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens

im amtlichen Gewahrsam befindet oder befand;

4. gegen eine Person, die einen Festgenommenen oder Gefangenen mit Gewalt aus amtlichem Gewahrsam zu befreien versucht;

5. gegen eine Menschenmenge, von der oder aus der heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen, wenn Zwangsmaßnahmen gegen Einzelne offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

§ 8

(1) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 und 8 genannten Vollzugsbeamten können im Grenzdienst Schußwaffen auch gegen Personen gebrauchen, die sich der Weisung, zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen.

(2) Als Grenzdienst gilt auch die Durchführung von Bundes- und von Landesaufgaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Personen im Zusammenhang mit dem Grenzdienst übertragen sind.

§ 9

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Mittel des unmittelbaren Zwangs (§ 3) erfolglos angewendet sind oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Vollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 7 Nr. 5) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

(4) Die Anwendung von Schußwaffen ist stets anzudrohen. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 10

Unterstellt die Bundesregierung die Polizei eines Landes oder mehrerer Länder nach Ar-

tikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ihren Weisungen, so gilt dieses Gesetz auch für die unterstellten Polizeikräfte.

§ 11

Soweit unmittelbarer Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz zulässig ist, werden die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

§ 12

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich, die anderen Bundesminister erlassen sie für ihre Geschäftsbereiche im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Bundestag hat die Bundesregierung er- sucht, einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Waffengebrauchsrechts vorzu- legen, wobei die besonderen Verhältnisse des Zolldienstes und des Bundesgrenzschutzes zu berücksichtigen sind. Auf den Beschluß des

Bundestages in seiner 271. Sitzung am 12. Juni 1953 (Sitzungsprotokoll S. 13425 B) so- wie auf die Bundestags-Drucksachen Nr. 3914 und 4254 der 1. Wahlperiode sowie die Pro- tokolle Nr. 56 des Ausschusses für Angele- genheiten der inneren Verwaltung und Nr. 204 des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen wird Bezug genommen.

1. Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) soll für die im Entwurf (§ 2) genannten Bundesorgane, zu deren Dienstpflichten auch die Ausübung unmittelbaren Zwanges gehört, einheitliches Recht setzen.

Einheitliche Vorschriften für alle Bundesbehörden bestehen für dieses Rechtsgebiet bisher nicht. Die bestehenden entsprechen nicht den Anforderungen, die Art. 19 Abs. 1 GG an Vorschriften dieser Art stellt.

a) Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. August 1939 (RMBlV S. 1636), der hinsichtlich der Ermächtigung zum Waffengebrauch den allgemeinen im Reich geltenden Polizeibegriff voraussetzte, galt für alle im Reichspolizeidienst tätigen Personen. Er war bis zur Kapitulation — abgesehen von einer kriegsbedingten Ergänzung — unverändert in Geltung geblieben, wurde jedoch nach 1945 in den verschiedenen Besatzungszonen von den Besatzungsmächten durch von ihnen erlassene Waffengebrauchsvorschriften abgelöst, die zunächst von den Ländern übernommen, dann aber allgemein durch Ländervorschriften ersetzt wurden. Die Waffengebrauchsbestimmungen des Reiches vom 2. August 1939 gelten auch im Bund nicht fort, weil sie nach der Kapitulation von den Besatzungsmächten innerhalb ihrer Zonen aufgehoben und durch alliierte Vorschriften ersetzt worden sind.

b) Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzbeamten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) nebst der Durchführungsverordnung vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 377) galt nur zum Zwecke des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes.

Dieses Gesetz ist nach Art. 30, Art. 123 Abs. 1 GG Landesrecht geworden, für den Bund also ohne Bedeutung.

c) Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wurde durch die Auflösung der Wehrmacht gegenstandslos. Darüber hinaus ist dieses

Gesetz wie sämtliche die Wehrmacht betreffenden Gesetze durch Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 „Auflösung der Wehrmacht“ vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 57) ausdrücklich aufgehoben worden.

d) Im einzelnen bestehen im Bund gegenwärtig lediglich folgende Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges

(1) für den Bundesgrenzschutz:

die Dienstanweisung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch BGS-Beamte vom 26. Juli 1952 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 198) mit Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1952 in der Fassung vom 5. Juni 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 199),

(2) für das Grenzaufsichtspersonal der Bundesfinanzverwaltung: das Gesetz über den Waffengebrauch der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) in Verbindung mit dem Runderlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. September 1951 — III 03 163 — 13/51 —, betr. Waffengebrauchsrecht der Zollbeamten, und der Dienstanweisung für den Waffengebrauch der Angehörigen der Bundesfinanzbehörden auf Grund des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (RZollbl. S. 465).

e) Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (VwVG) (Bundesgesetzbl. I S. 157) regelt zwar allgemein bundesrechtlich die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Bereich der Verwaltung und erklärt unter den Zwangsmitteln (§ 9 Abs. 1 VwVG) auch die Anwendung des unmittelbaren Zwanges für zulässig, regelt jedoch nicht die Modalitäten der Anwendung des unmittelbaren Zwanges im einzelnen. Das VwVG reicht daher für den Vollzugsdienst nicht aus, wenn Widerstand zu überwinden ist und auf die Amtshilfeverpflichtungen der Polizeien der Länder nach Art. 35 GG verzichtet werden soll. Die Vorschriften des VwVG bedürfen daher im Hinblick

- auf die Bedeutung, welche die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Schußwaffengebrauch für die Allgemeinheit oder den einzelnen gewinnen kann, einer Ergänzung und näheren Ausgestaltung.
2. Durch den Gesetzentwurf soll zugleich angestrebt werden, das Waffengebrauchsrecht im Bundesgebiet zu vereinheitlichen.
- a) Bei der Abfassung des Entwurfs sind folgende landesrechtliche Vorschriften ausgewertet worden:
- (1) **B a d e n - W ü r t t e m b e r g**
 In Baden-Württemberg gilt das in den ehem. Ländern Baden und Württemberg vor der Bildung des Landes Baden-Württemberg geltende materielle Recht. — Einheitliche Bestimmungen des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Anwendung unmittelbaren Zwanges sind durch Erlaß über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 1. März 1954 — Nr. III 6915/111 mit Dienstanweisung (Gem.Amtsbl. S. 77) ergangen.
- (2) **B a y e r n**
 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 22. November 1950 (GVBl. S. 239) mit Ausführungsbestimmungen vom 28. Mai 1951 (MABl. S. 209). Übernahme dieser Vorschriften in ein Polizeiaufgabengesetz — PAG — ist in Vorbereitung.
- (3) **B r e m e n**
 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 19. Februar 1954 (Gesetzbl. S. 25)
- (4) **H a m b u r g**
 § 19 des Gesetzes betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 (Hamb.Ges.-Sammlung S. 110) i. d. F. des Gesetzes vom 8. November 1923 (Hamb.Ges.Sammlung S. 1233) und § 55 des Pol.-Verwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) i. d. F. der Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (GS. S. 283), 17. März 1933 (GS. S. 43), 31. Mai 1933 (GS. S. 197), 27. Dezember 1933 (GS. 1934 S. 3), 10. Januar 1934 (GS. S. 45), 28. März 1934 (GS. S. 239), 8. April 1935 (GS. S. 53) in Verbindung mit der Dienstanweisung über Waffengebrauch in der Polizei und Wasserschutzpolizei Hamburg vom 1. Juni 1951.
- (5) **H e s s e n**
 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247) mit Richtlinien für die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 2. Dezember 1950.
- (6) **N i e d e r s a c h s e n**
 §§ 35 bis 38 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (GVBl. S. 79) in Verbindung mit der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Verwaltungs- und Polizeibehörden vom 15. November 1951 (GVBl. S. 221).
- (7) **N o r d r h e i n - W e s t f a l e n**
 § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in der Fassung der Bekanntmachung der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung vom 27. November 1953 (GVBl. S. 403) in Verbindung mit der Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei (Runderlaß IM vom 24. August 1950 — MBl. S. 811 —) in der Fassung vom 14. März 1951 (MBl. S. 350) und vom 23. August 1952 (MBl. S. 1077).
- (8) **R h e i n l a n d - P f a l z**
 §§ 54 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei vom 10. April 1954 (GVBl. S. 61).
- (9) **S c h l e s w i g - H o l s t e i n**
 § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 3. September 1932 (GS.

S. 283), 17. März 1933 (GS. S. 43), 31. Mai 1933 (GS. S. 197), 27. Dezember 1933 (GS. S. 3), 10. Januar 1934 (GS. S. 45), 28. März 1934 (GS. S. 239), 8. April 1935 (GS. S. 53) in Verbindung mit dem Rund-erlaß des MdI vom 28. September 1950 (nicht veröffentlicht), betr. vorläufige Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei.

- b) Landesrechtlich gilt in einigen Ländern noch das Reichsgesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzbeamten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) mit der Durchführungsvorordnung vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 377), soweit dieses Gesetz nicht durch neue landesrechtliche Vorschriften ersetzt worden ist.
3. Bundesrechtlich gelten zwar allgemein (auch in den Ländern) die Vorschriften über Nötigungsstand, Notwehr und Notstand (§§ 52, 53, 54 StGB, §§ 227, 228, 904 BGB), die unter gewissen Voraussetzungen auch zum Waffengebrauch berechtigen. Jedoch fordern die Bedürfnisse des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und anderer Bundesbehörden, deren Aufgaben ggf. die Anwendung unmittelbaren Zwanges gebieten, den genannten Bundesbehörden die Befugnis zum Waffengebrauch in weiterem Umfange einzuräumen als dies nach den genannten Vorschriften zulässig ist. Um die Rechtsordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik zu schützen, ist es notwendig, den Beamten, zu deren Dienstpflichten die Anwendung unmittelbaren Zwanges gehört, bei der Anwendung von Zwangsmitteln genügend freie Hand zu geben, um die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben durchsetzen zu können, andererseits aber die Vorschriften über die Zwangs-anwendung so eindeutig zu fassen, daß Mißbräuche verhindert werden. Dieses Ziel soll durch den vorgelegten Entwurf erreicht werden.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zum Erlaß des im Entwurf vorgelegten Gesetzes beruht auf der Organisations-gewalt und Rechtsetzungsbefugnis des Bundes hinsichtlich seiner Behörden. Die Notwendigkeit, die Regelung in die Form eines Gesetzes zu kleiden, ergibt sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Ver-

waltung und Art. 19 Abs. 1 GG. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

II. Besondere Erläuterungen

Der Entwurf gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der erste die allgemeinen Vorschriften, der zweite die besonderen Vorschriften für Fesselung und Schußwaffengebrauch, der dritte die Schlußvorschriften enthält. Hiernach gelten für alle Arten der Anwendung unmittelbaren Zwanges die Vorschriften der VwVG und die des Abschnittes I des Entwurfs, während die Fesselung und die Anwendung von Schußwaffen wegen ihrer Gefährlichkeit, insbesondere ihrer schwerwiegenden Folgen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, an gesetzlich eng umschriebene Voraussetzungen gebunden sind.

1. Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

Zu § 1

§ 1 des Entwurfs stellt fest, daß für die Anwendung unmittelbaren Zwanges die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten. Der vorgelegte Entwurf soll das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, für den Bereich der Bundesfinanzbehörden die Reichs-abgabenordnung (nachstehend AO), ergänzen.

Für den Geltungsbereich des Entwurfs außerhalb des Bereichs der Bundesfinanzbehörden wird verwiesen vor allem auf

- a) § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 12 VwVG hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung unmittelbaren Zwanges;
- b) § 6 Abs. 2 VwVG hinsichtlich des sofortigen Vollzugs des unmittelbaren Zwanges ohne vorausgegangenen Verwaltungsakt,
- c) § 13 VwVG hinsichtlich der Androhung von Zwangsmitteln;
- d) § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 VwVG hinsichtlich der Durchführung unmittelbaren Zwanges nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit;
- e) § 18 VwVG hinsichtlich der Rechtsmittel;

f) § 15 Abs. 2 Satz 2 VwVG hinsichtlich der Verpflichtung der Polizeien der Länder zur Amtshilfe.

Für den Bereich der Bundesfinanzbehörden wird insbesondere verwiesen auf

a) § 202 Abs. 1 und 7, §§ 325, 441, 365 und 374 AO hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung unmittelbaren Zwanges;

b) § 202 Abs. 9 AO hinsichtlich der Androhung von Zwangsmitteln;

c) § 2 Abs. 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) hinsichtlich der Billigkeit und Zweckmäßigkeit bei Anordnung und der Durchführung des unmittelbaren Zwanges;

d) aa) in der amerikanischen und französischen Zone § 237 AO,

bb) in der britischen Zone § 18 Buchst. a der VO Nr. 175 der britischen Militärregierung (VOBl. brit. Zone 1948 S. 385),

hinsichtlich der Rechtsmittel

e) § 188 AO hinsichtlich der Beistandspflicht der Länder- und Gemeindebehörden im allgemeinen, § 335 AO hinsichtlich der Beistandspflicht der Polizeibeamten gegenüber Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung bei der Beitreibung im besonderen.

Zu § 2

Der Entwurf führt den Begriff eines „Vollzugsbeamten des Bundes“ ein und zählt die einzelnen Gruppen von Angehörigen der Bundesverwaltung auf, die als Vollzugsbeamte des Bundes im Sinne dieses Entwurfs anzusprechen sind.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um

a) die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern, die mit polizeilichen Aufgaben betraut und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind (vgl. § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes — vorl. BPolBG — vom 6. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 899 —),

b) die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst), des Zollfahndungsdienstes, des Bewachungs- und Begleitungsdienstes sowie des

Interzonengrenzdienstes im Lande Berlin und die übrigen mit Vollzugsaufgaben betrauten Beamten der Bundesfinanzbehörden.

Zollgrenzdienst ist die zusammenfassende Bezeichnung für den Grenzaufsichts- und den Grenzabfertigungsdienst gem. Rund-erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 2. Mai 1952 (BZBl. S. 245) und entspricht der früheren Bezeichnung „Zollgrenzschutz“ (vgl. § 39 Abs. 4 Zollgesetz vom 20. März 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 529 —).

Als Grenzaufsichtsdienst ist der Dienst der Zollgrenzkommissare mit den ihnen unterstellten Grenzaufsichtsbeamten zur Überwachung der Grenze und des Warenverkehrs,

als Grenzabfertigungsdienst die erstmalige zollamtliche Behandlung der aus dem Auslande kommenden und letzte zollamtliche Abfertigung der dorthin ausgehenden Personen und Waren bei den Grenzzollstellen und Grenzkontrollstellen zu verstehen.

Dem Bewachungs- und Begleitungsdienst obliegt die Bewachung und Begleitung von Zollgut (zollhängigen Waren) im Rahmen des Zollabfertigungsdienstes.

Der Zollfahndungsdienst ist der Dienstzweig, dem im Rahmen der Zollverwaltung Aufgaben zufallen, wie sie im Rahmen der allgemeinen Polizei etwa von der Kriminalpolizei wahrgenommen werden. (Vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — Bundesgesetzbl. S. 448 —).

c) die in § 74 in Verbindung mit § 45 der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung vom 17. Juli 1928 genannten und zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben bestellten Eisenbahnpolizeibeamten,

d) die mit strom- und schiffahrtspolizeilichem Befugnissen ausgestatteten Beamten der Wasser- und -schiffahrtsverwaltung des Bundes,

e) die mit Ermittlungsaufgaben nach den §§ 54 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 beauftragten Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,

f) die mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben betrauten Beamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung.

g) Bei den genannten Bundesbehörden üben jedoch nicht nur Bundesbeamte Vollzugsaufgaben aus. Vielfach, so besonders bei der Zollverwaltung, der Verwaltung der Bundesbahn und der Wasser- und -schiffahrtsverwaltung des Bundes, sind auch Angestellte und Lohnempfänger mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben beauftragt. Für diese Personen soll das im Entwurf vorgelegte Gesetz ebenfalls gelten. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist zwar als Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse nach Art. 33 Abs. 4 GG in der Regel nur Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen; aus den Worten „in der Regel“ folgt aber, daß Ausnahmen möglich sind.

h) Ebenfalls sollen allgemein, d. h. bei sämtlichen Bundesbehörden, solche Personen als Vollzugsbeamte im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden, die nach § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513) oder nach § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.

Der Entwurf sieht im übrigen eine Ermächtigung des Bundesministers des Innern vor, wonach dieser im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung weiteren Gruppen von Angehörigen der Bundesbehörden Befugnisse nach dem UZwG übertragen kann. Eine derartige Ermächtigung ist notwendig, um nicht im Wege der Gesetzgebung den Katalog des § 2 ergänzen zu müssen, wenn ein Bundesgesetz einer Bundesbehörde Aufgaben zuweist, die den Einsatz von Vollzugsbeamten erfordern.

Zu § 3

§ 3 bringt eine Definition des unmittelbaren Zwanges und enthält eine Erläuterung seiner Anwendungsformen. Durch § 3 wird klar gestellt, daß unmittelbarer Zwang in dreifach verschiedener Weise angewendet werden kann: Durch einfache körperliche Gewalt, durch die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und durch Waffen.

Zu § 4

§ 4 des Entwurfs hat den Zweck, das umständliche Verfahren des § 56 des Bundesbeamtenengesetzes für Bundesbeamte durch ein den Bedürfnissen des Vollzugsdienstes besser entsprechendes zu ersetzen. Die Vorschrift ist darüber hinaus notwendig mit Rücksicht auf § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Entwurfs, wonach auch Angestellte und Lohnempfänger, für die § 56 BBG nicht gilt, Vollzugsbeamte im Sinne des UZwG sein können. § 4 soll jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte im „Vollzugsdienst“ durch einen Vorgesetzten angeordnet wird, nicht dagegen außerhalb des Vollzugsdienstes, z. B. im Dienst auf den Geschäftszimmern oder bei der Ausbildung. In diesen Fällen gilt ausschließlich § 56 BBG. § 4 des Entwurfs unterscheidet sich von den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften vor allem dadurch, daß nach § 56 BBG der Beamte alle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten mit der Rechtsfolge geltend zu machen hat, daß er die Anordnung, wenn sie aufrechterhalten wird und seine Bedenken fortbestehen, erst auszuführen braucht, wenn sie von dem nächsthöheren Vorgesetzten bestätigt wird. Nach § 4 des Entwurfs hat der Vollzugsbeamte die Anordnung seines unmittelbaren Vorgesetzten im Vollzugsdienst jedoch immer durchzuführen, es sei denn, daß er zweifelsfrei erkennt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden würde.

Während ferner nach § 56 Abs. 2 BBG der Beamte berechtigt ist, die Ausführung einer Anordnung zu verweigern, wenn das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist, privilegiert § 4 des Entwurfs den Vollzugsbeamten dahingehend, daß er bei der Ausführung einer Anordnung, die ihm im Vollzugsdienst von seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegeben wird, nur darauf zu achten braucht, daß durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht gegen ein Strafgesetz verstoßen wird, nach dem die Durchführung der Zwangsmaßnahme ein Verbrechen oder Vergehen wäre. Übertretungen sind in § 4 des Entwurfs bewußt außer Betracht gelassen worden, weil deren Tatbestände in vielen verstreuten und daher für den Vollzugsbeamten nicht immer leicht erkennbaren Gesetzen enthalten sind, und weil die

wirksame Durchführung der dem Vollzugsbeamten obliegenden Aufgaben wichtiger sein kann als die Einhaltung der zur Ahndung von Übertretungen bestehenden Vorschriften. Diese enthalten überdies materiell vielfach keine kriminellen Tatbestände, sondern stellen Verwaltungsunrecht unter Strafe und sollen daher zukünftig weitgehend in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden. Der Vollzugsbeamte des Bundes hat also lediglich zu prüfen, ob durch die Vollzugsbehandlung ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden würde. Sonstige Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Vollzugsbehandlung hat er aber abweichend von § 56 Abs. 2 BBG bei dem Vorgesetzten nicht geltend zu machen. Die Erkenntnis, daß es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, muß aber für den Vollzugsbeamten subjektiv zweifelsfrei sein. Hat er lediglich Zweifel, so soll er nicht berechtigt sein, den Dienst zu verweigern. Wird aber von ihm subjektiv zweifelsfrei erkannt, daß es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, so braucht er die Vollzugsmaßnahmen auch dann nicht auszuführen, wenn bei objektiver Beurteilung des Tatbestandes ein Verstoß gegen das Strafgesetz, nach dem die Handlung ein Verbrechen oder Vergehen wäre, nicht vorliegt.

Umgekehrt hat der Vollzugsbeamte, wenn es für ihn zweifelsfrei ist, daß durch die Vollzugsmaßnahme kein Verbrechen oder Vergehen begangen wird, den Befehl zu befolgen, auch wenn bei richtiger Würdigung des Tatbestandes objektiv ein Verstoß gegen ein Strafgesetz gegeben ist (vgl. Nadler-Ruppert-Wittland, Deutsches Beamtengesetz, Teil I, 1938, Seite 224, Anmerkung 15 zu § 7 DBG).

Zu § 5

Diese Vorschrift wendet sich an den Vollzugsbeamten und soll sicherstellen, daß einem Verletzten die Hilfe geleistet wird, deren er nach der Schwere seiner Verletzungen bedarf. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift würde für den Vollzugsbeamten disziplinare ggf. auch strafrechtliche (§ 330 c StGB) Folgen haben.

Zu § 6

Eine besondere Art der Zwangsanwendung gegen Personen ist die Fesselung. Sie wird in der Regel nur gegenüber solchen im rechtmäßigen Gewahrsam eines Vollzugsbeamten befindlichen Personen in Betracht kommen, bei denen Fluchtgefahr oder die Gefahr eines

Angriffs auf Vollzugsbeamte oder dritte Personen besteht. Bei der besonderen Bedeutung, welche die Freiheitsentziehung durch Fesselung zwangsläufig für den Betroffenen hat, ist, besonders auch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG, eine Bestimmung, wie sie im § 5 des Entwurfs enthalten ist, notwendig. Sie gibt dem Vollzugsbeamten die Ermächtigung zur Fesselung und zeigt die Grenzen, die dabei nicht überschritten werden dürfen.

2. Besondere Vorschriften für Schußwaffengebrauch

Zu § 7

§ 6 des Entwurfs legt die einzelnen Voraussetzungen fest, unter denen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

Da in dem vorgelegten Gesetzentwurf lediglich der Schußwaffengebrauch zum Zwecke der Anwendung des unmittelbaren Zwanges geregelt werden soll, ist — deklaratorisch — darauf verwiesen, daß der Waffengebrauch außer in Fällen der Notwehr und des Nötigungsstandes nur in den im § 7 genannten Fällen zulässig ist. Insoweit gelten also Grundsätze, die sich aus der Rechtsprechung zu den §§ 52 und 54 StGB entwickelt haben. Ein Waffengebrauchsrecht bei dem echten Notstandsfall des § 54 StGB soll dem Vollzugsbeamten nicht zugebilligt werden, denn das würde bedeuten, daß z. B. der Vollzugsbeamte, der mit einem von ihm Festgenommenen in eine gemeinsame Gefahrenlage gerät, diesen notfalls erschießen dürfte, wenn er sich selbst aus der Lage nicht anders retten könnte. Dem Beamten stände dann, während § 54 StGB nur einen Schuldausschließungsgrund schafft, sogar ein Rechtfertigungsgrund zur Seite. In diesem Falle dürfte sich der Festgenommene nicht einmal nach § 53 StGB zur Wehr setzen, ein Ergebnis, das offenbar unhaltbar ist. Rechtsprechung und Schrifttum sind sich jedoch darüber einig, daß Träger bestimmter Berufe, wie z. B. Polizeibeamte, verpflichtet sind, gewisse sich aus ihrem Beruf ergebende Gefahren auf sich zu nehmen und sich insoweit nicht auf Notstand berufen dürfen (vgl. RGSt. 72 S. 249, Leipziger Kommentar 7. Auflage III, Anm. 1 g zu § 54). Als Zwangsmaßnahme soll der Waffengebrauch nach dem Entwurf nur zulässig sein

- a) zur Verhinderung von Verbrechen,
- b) zum Anhalten einer flüchtenden Person, die auf frischer Tat bei der Begehung

eines Verbrechens betroffen oder unmittelbar nach einer solchen verfolgt wird oder gegen die dringender Verdacht eines Verbrechens besteht. Im übrigen bei Landfriedensbruch oder bei Wilderei,

- c) zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergriffung einer Person, die sich in Sicherungsverwahrung befindet oder im Zuchthaus oder im Gefängnis zur Strafverbüßung einsitzt oder die sich wegen dringenden Tatverdachts (Verbrechen oder Vergehen) im amtlichen Gewahrsam befindet,
- d) bei versuchter gewaltsamer Gefangenentbefreiung und
- e) unter gewissen Voraussetzungen gegen eine gewalttätige Menschenmenge.

Für die im Gesetzentwurf genannten Fälle bestehen bereits in den Ländern entsprechende Vorschriften, so daß inhaltlich § 7 des Entwurfs gegenüber den entsprechenden Ländervorschriften im wesentlichen nichts Neues bringt.

Eine besondere Vorschrift über die Befugnisse zum Waffengebrauch bei einer „Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ (vgl. § 1 Ziff. 1 Waff.Gebr.Ges. vom 2. Juli 1921) wurde nicht wieder aufgenommen, da insoweit die Vorschriften über Notwehr und Nötigungsstand ausreichend erschienen.

Zu § 8

Über die Vorschrift des § 7 hinaus war es notwendig, für die im Grenzdienst tätigen Vollzugsbeamten des Bundes (Bundesgrenzschutz und Zollgrenzdienst) eine erweiterte Befugnis zum Schußwaffengebrauch vorzusehen, da diese vielfach allein auf sich gestellt an der Grenze ohne den Beistand und die Hilfe anderer Beamten ihren Dienst ausüben. Die Bundesgrenzschutz- und Zollgrenzdienstbeamten sind bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte gezwungen, gesetzliche Vorschriften durchzusetzen, insbesondere ihnen verdächtig erscheinende Personen zum Halten aufzufordern und von diesen mitgeführte Beförderungsmittel und Gegenstände zu überprüfen. Bei solchen Personen, bei denen z. B. der Verdacht des Schmuggels, der unbefugten gewaltsamen Grenzüberschreitung, der Spionage usw. besteht, müssen sich die Grenzbeamten ihrer Schußwaffen bedienen können, um sich bei Fluchtversuchen notfalls mit Gewalt

durchzusetzen. Jedoch soll der Waffengebrauch nicht mehr allgemein zulässig sein zur „Anhaltung von Personen, welche sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausbübung getroffenen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versuchen“ (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1921), sondern nur dann, wenn sich Personen „der Weisung zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen.“

Dem Zollgrenzdienst wurde überdies in einer Reihe von Ländern der Bundesrepublik die Durchführung gewisser Landesaufgaben an der Grenze übertragen, z. B. kriminalpolizeiliche Personenfahndung, in Hessen auch die Ausübung grenzpolizeilicher Befugnisse, soweit diese noch dem Lande zustehen. Hiernach ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch dem Bundesgrenzschutz in Zukunft durch die Länder Aufgaben übertragen werden. Für diesen Fall ist es für Vollzugsbeamte des Bundes vielfach schwierig, zu prüfen, ob sie im Einzelfall Bundes- oder Landesaufgaben wahrnehmen. Daher ist es zweckmäßig, die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1921 in § 8 Abs. 2 des Entwurfs zu übernehmen, wonach als Grenzdienst im Sinne des Abs. 1 auch die Durchführung sonstiger Bundes- und von Landesaufgaben gilt, die Vollzugsbeamten des Bundes (Bundesgrenzschutz, Zollgrenzdienst) im Zusammenhang mit ihrem Dienst übertragen sind oder werden. Eine Zusammenstellung der wesentlichsten Aufgaben des Zollgrenzdienstes auf Grund Bundes- und Landesrechts ist in der Anlage beigefügt.

Zu § 9

Gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes über die Anwendung von Zwangsmitteln bringt § 9 Abs. 1 und 2 des Entwurfs die Besonderheit, daß Schußwaffen nur gebraucht werden dürfen, wenn andere Zwangsmittel erfolglos waren (Grundsatz der Subsidiarität) oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen, ferner, daß die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen nur zulässig ist, wenn der Zweck nicht mit der Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird. Hiernach ist es z. B. verboten, auf Menschen zu schießen, wenn es genügt, durch den Schußwaffengebrauch das Beförderungsmittel außer Betrieb zu setzen.

Der Grundsatz, Menschenleben nach Möglichkeit zu schonen, findet seinen Niederschlag auch darin, daß der Zweck des Schußwaffengebrauchs nur sein darf, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Es soll daher grundsätzlich auf Arme oder Beine gezielt werden, um nach Möglichkeit die Verletzung lebenswichtiger Organe zu verhüten.

Humanitären Erwägungen entspricht es auch, wenn in § 9 Abs. 3 verboten ist, gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, d. h. augenscheinlich noch nicht 14 Jahre alt sind, als Zwangsmittel Schußwaffen anzuwenden. Jedoch bleiben die Vorschriften über Notwehr und Nötigungsstand (vgl. § 7 des Entwurfs) auch hier unberührt.

Während § 6 Abs. 2 VwVG es zuläßt, den Verwaltungszwang auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt, d. h. auch ohne Androhung anzuwenden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist, sieht § 9 Abs. 4 des Entwurfs vor, daß die Anwendung von Schußwaffen stets anzudrohen ist. Die Androhung wird auch generell, z. B. gegenüber Personen im behördlichen Gewahrsam, besonders gegenüber Strafgefangenen, erfolgen können. Mit Rücksicht darauf, daß eine mündliche Androhung, z. B. wegen weiter Entfernung zwischen dem Vollzugsbeamten und demjenigen, an den sich die Androhung richtet, nicht möglich sein kann, ist vorgesehen, daß als Androhung auch die Abgabe eines Warnschusses gilt. Aus rechtsstaatlichen Gründen müßte an sich gefordert werden, daß die Androhung des Schußwaffengebrauchs möglichst oft und möglichst eindringlich erfolgt. Jedoch würde die generelle Vorschrift, stets zwei Warnschüsse abzugeben, — insbesondere beim Einzeldienst an der Grenze oder in unübersichtlichem Gelände — möglicherweise eine Gefährdung des die Schüsse abgebenden Vollzugsbeamten bedeuten, die vermieden werden muß. Diese Bedenken bestehen jedoch nicht bei der Anwendung von Schußwaffen gegen eine Menschenmenge. Daher ist hier vorgesehen, daß die Warnung — also auch der Warnschuß — zu wiederholen ist. In diesen Fällen werden Vollzugsbeamte des Bundes in der Regel nicht allein, sondern geschlossen eingesetzt werden, so daß eine Gefährdung des die Schüsse abgebenden Vollzugsbeamten nicht eintritt. Es ist vorgesehen,

durch eine Dienstanweisung (allgemeine Verwaltungsvorschrift) die Bundesvollzugsbeamten eindringlich auf ihre Verantwortung hinzuweisen, wenn sie von der Schußwaffe Gebrauch machen müssen.

3. Schlußvorschriften

Zu § 10

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gilt unmittelbar nur für die in § 2 genannten Dienstkräfte. Es ist aber dringend notwendig, die Anwendung des Gesetzes für den Fall des Art. 91 Abs. 2 GG auch auf die der Bundesregierung unterstellten Polizeikräfte der Länder zu erstrecken, weil die der Bundesregierung für diesen Fall unterstellten Polizeikräfte materiell Bundesorgane werden und es im Ernstfall des Einsatzes zu den größten Unzuträglichkeiten führen würde, wenn die eingesetzten Polizeiverbände je nach dem Ort des Einsatzes voneinander abweichende Waffengebrauchsvorschriften anwenden müßten. § 10 des Entwurfs bestimmt daher, daß für den Fall des Art. 91 Abs. 2 GG die Vorschriften der Abschnitte I und II Anwendung finden. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Setzung von Bundesrecht ergibt sich insoweit aus der Natur der Sache.

Zu § 11

§ 11 verwirklicht die Forderung des Art. 19 Abs. 1 GG. Eingeschränkt werden sollen nach dem Entwurf die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung.

Zu § 12

Es ist notwendig, daß der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt. Diese werden in Erlaßform ergehen und sollen in etwa die Bestimmungen enthalten, die zur Zeit als Ausführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch BGS-Beamte vom 26. Juli 1952 i. d. F. vom 5. Mai 1953 (GMBI. 1953 S. 199) gelten. Es erscheint jedoch zweckmäßig, daß der Wortlaut der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für sämtliche in Betracht kommenden Bundes-

ressorts möglichst der gleiche ist. Daher ist es geboten, daß die anderen Bundesminister die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für ihre Geschäftsbereiche im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassen.

Zu § 13

§ 13 des Entwurfs enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

Mit Rücksicht darauf, daß der Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften einige

Zeit in Anspruch nehmen wird, und daß die Vollzugsbeamten des Bundes eine gewisse Zeit der Belehrung benötigen, soll zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von einem Monat liegen. Mit dem Inkrafttreten soll das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 außer Kraft treten. Die sonst bestehenden Bestimmungen, z. B. die Dienstanweisung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch BGS-Beamte, bedürfen keiner förmlichen Außerkraftsetzung durch Gesetz. Sie werden im Verwaltungswege aufgehoben.

Anlage 1 zur Begründung

Die wesentlichsten Aufgaben des Zollgrenzdienstes

A. Bundesaufgaben

I. verwaltungseigene

- a) Sicherung der Zollgrenze und Überwachung des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk und in den Zollausschlüssen — § 41 Abs. 1 Zollgesetz vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529).

Zum Teil reicht die Überwachung auch in das Zollbinnenland hinein (z. B. §§ 24 bis 26 ZG, § 193 Abs. 2 AO).

- b) Überwachung des Warenverkehrs in den Küstengewässern (u. ggf. auf hoher See)

1. § 35 ZG, § 7 Abs. 1 und 7 SHZO

2. Artikel 9 des Helsingforscher Abkommens vom 19. August 1925 — RGBl. 1926 II S. 220 und BGBl. 1952 II S. 724 (Bekämpfung des Alkoholschmuggels)

- c) Hilfeleistung in Seenotfällen — § 28 WaZDA (= Angelegenheit des Seehandelsrechts)

II. übertragene

- a) Überwachung des Warenverkehrs gemäß MilRegGes. Nr. 53 (Nfg) und MilRegVO Nr. 235 betr. Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs —

(Hinweis auf:

1. Amtsbl. MilReg. Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet Nr. „0“, 21. September 1949, S. 20;

2. Amtsbl. MilReg. Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 39, 8. Oktober 1949, S. 14. Teil 5 B;

3. Amtsbl. des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 305, 20. September 1949, S. 2155.

Zu 1 bis 3:

S. MinBlFin. 1950 S. 14, auch BZBl. 1950 S. 13) —

in Verbindung mit AHK-Gesetz Nr. 33 betr. Devisenbewirtschaftung

(Hinweis auf:

Amtsbl. AHK S. 514
MinBlFin. 1950 S. 486
BZBl. 1950 S. 172);

- b) Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin auf Grund der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951

(Hinweis auf BGBl. 1951 I S. 439,
BZBl. 1951 S. 319);

- c) Überwachung der Fischerei in den Küstengewässern (3-Seemeilen-Zone)

§ 7 Abs. 10 SHZO i. V. m. der allgem. Verfügung der früheren Reichsminister der Finanzen und der Justiz vom 20. Oktober 1934 — 0 3040 — 18 II über die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen § 296 a des Strafgesetzbuches (RZBl. 1934 S. 638);

- d) Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr

1. Monopole und Verkehrsregelungen
2. Schutz der öffentlichen Ordnung
3. Schutz der menschlichen Gesundheit
4. Schutz der Tierwelt
5. Schutz der Pflanzenwelt
6. Schutz der Wirtschaft
7. Beschränkungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern
8. Sonstige Beschränkungen

(Hinweis auf Anleitung für die Zollabfertigung Teil I — S. Anlage 2 zur Begründung).

III. Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben für andere Bundesbehörden

- a) Sicherung des Bundesgebiets gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschaу,

- b) Sicherung des Bundesgebiets gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet.

Zu a) und b):

§ 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (BGBl. I S. 201).

Soweit der Bundesminister des Innern die ihm übertragenen Aufgaben nicht durch eigene Organe übernimmt, soll die Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben Organen der Bundeszollverwaltung übertragen werden. Hinsichtlich der Mitwirkung der Zollbeamten bei der Paßnachschaу ist eine Vereinbarung zwischen dem BMI und dem BMF am 1. Oktober 1951 abgeschlossen worden. Nach dem Erlaß des früheren RdF vom 27. Januar 1938 — 0 3041 — 793 II (GJZ) waren auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem RdF und dem RdI alle polizeilichen Aufgaben hinsichtlich des grenzüberschreitenden Verkehrs der Reichsfinanzverwaltung an der grünen Grenze allgemein und an den Grenzübergängen beschränkt übertragen worden.

B. Landesaufgaben des Zollgrenzdienstes

1. Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen im Zollgrenzbezirk in verkehrsrechtlicher Hinsicht — § 12 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137).
2. Mitwirkung bei der Einhaltung von Einfuhrbeschränkungen z. B. in viehseuchenpolizeilicher Hinsicht. Die Rechtslage ist zur Zeit unklar — Hinweis auf Abschnitt A II d), 4 und 5 der zugehörigen Anlage.
3. Mitwirkung im Grenzpolizeidienst der Länder (soweit nicht die Zuständigkeit des Bundes auf Grund von § 2 BGS-Ges. vom 16. März 1951 — BGBl. I S. 201 — gegeben).

Diese Auftragsaufgabe der Bundeszollverwaltung wird ohne besondere formelle Vereinbarung in hergebrachter Verwaltungsübung durchgeführt.

Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr

1. Monopole und Verkehrsregelungen

Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 — RGL. I S. 111,
 Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 — RGL. I S. 11,
 Getreidegesetz vom 4. November 1950 — BGL. S. 721 (auch BZBl. 1950 S. 282),
 Milch- und Fettgesetz (Nfg) vom 10. Dezember 1952 — BGL. I S. 811,
 Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 — BGL. I S. 272,
 Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 — BGL. I S. 47,
 Eier-Verordnung vom 19. April 1952 — BAnz. Nr. 77 vom 22. April 1952,
 Wild-Verkehrs-Ordnung vom 21. März 1936 — RGL. I S. 259.

2. Schutz der öffentlichen Ordnung

Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse usw. (Einfuhr/Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengstoffen usw.) — MilRegGes. 24 in der Fassung des AHK-Ges. 61 — Amtsbl. AHK vom 29. August 1951 Nr. 63 S. 1047,
 Einfuhr von Banknotenpapier — Gesetz vom 2. Januar 1911 — RGL. S. 25, Gesetz vom 3. Juli 1925 — RGL. I S. 93,
 Einfuhr von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen — Erl. RdF vom 21. April 1928 — II a — 4891 IV — 3037,
 Einfuhr von Schriften usw. politischen Inhalts — §§ 86, 88, 93, 98 StGB,
 Einfuhr von gewissen Veröffentlichungen und Erzeugnissen, die die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte gefährden — 3. DVO zum AHK-Ges. Nr. 5 — Amtsbl. AHK S. 7, 731.

3. Schutz der menschlichen Gesundheit

Bekanntmachung betr. Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 — RGL. S. 1069,
 Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 — RGL. I S. 215,
 Gesetz betr. Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 — RGL. S. 217,
 Verordnung über Thomasmehl vom 30. Januar 1931 — RGL. I S. 17, 525,

Weingesetz vom 25. Juli 1930 — RGL. I S. 356,
 Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 — RGL. I S. 257,
 Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 — RGL. I S. 630,
 Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940 — RGL. 1941 I S. 17,
 Verordnung über Ersatzgewürze vom 4. Mai 1942 — RGL. I S. 278,
 Einfuhr seifehaltiger Backhilfsmittel — Erl. BdF vom 13. Oktober 1950 — III A—Z 2506 — 25/50 (BZBl. S. 234).

4. Schutz der Tierwelt

Siehe unter 5.

5. Schutz der Pflanzenwelt

Zu 4. und 5.: Welche Verbote und Beschränkungen auf diesen Gebieten zur Zeit gelten, ist ungeklärt. Insbesondere ist auch fraglich, inwieweit die Durchführung solcher Vorschriften Bundessache ist. Hierüber schwebt Schriftwechsel mit BMI und BML.
 (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGL. S. 519
 — RGL. 1928 I S. 289
 — RGL. 1929 I S. 133
 — RGL. 1933 I S. 969)

6. Schutz der Wirtschaft

Warenzeichen-Gesetz in der Fassung vom 18. Juli 1953 — BGL. I S. 645,
 Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 — RGL. II S. 1027 (Gültigkeit fraglich).

7. Beschränkungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern

Hinweis auf die in Betracht kommenden Einzel-Verbrauchsteuergesetze.

8. Sonstige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 — RGL. S. 1961,
 Gesetz über die Verfrachtung alkoholhaltiger Waren vom 14. April 1926 — RGL. II S. 230.
 Zu vorstehenden Ziffern 1 bis 8 im übrigen auch Hinweis auf die Anleitung für die Zollabfertigung Teil I.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. § 2 Abs. 1

- a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern;“

Begründung

Die im zweiten Halbsatz enthaltene Verweisung ist weder notwendig noch zweckmäßig. In der angezogenen Vorschrift wird ohnehin nur gesagt, daß es sich bei den angeführten Beamten um solche handele, die mit polizeilichen Aufgaben betraut und zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges befugt sind. Sie ist außerdem in einem Übergangsgesetz enthalten, das mit dem 30. September 1955 außer Kraft treten wird.

- b) Nr. 5 wird gestrichen.

Begründung

Die Einbeziehung der angeführten Beamten in die vorgesehene Regelung erschien zu weitgehend.

- c) Nr. 7 wird gestrichen.

Begründung

Die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt sollte auf Beamte beschränkt bleiben, da es sich hier um echte Hoheitsaufgaben handelt.

- d) Nr. 8 wird gestrichen.

Begründung

Die Bestimmung erscheint überflüssig. Es sollte genügen, daß zu Hilfsbeam-

ten der Staatsanwaltschaften ohnehin nur Angehörige eines Personenkreises bestellt werden, die auf Grund ihrer Funktionen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind. Vgl. im übrigen auch Begründung zu Buchstabe c.

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Bestimmung erscheint verfassungspolitisch bedenklich. Sie ermangelt in ihrer Fassung der bei einer so bedeutungsvollen Materie zu fordernden Bestimmtheit der Ermächtigung und Voraussehbarkeit der Folgen. Das in Abs. 1 zugrunde gelegte Prinzip, daß der Kreis der Personen, die unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, gesetzlich bestimmt sein muß, darf nicht in Abs. 2 verlassen werden, sonst wird Abs. 1 entbehrlich. Es ist vielmehr zu fordern, daß die Aufgaben, um deren Erfüllung es sich handelt, auf Gesetz beruhen und daß dieses Gesetz die Tätigkeit von Personen mit besonderen Vollzugsaufgaben ausdrücklich vorsieht und ihnen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet. Da bei Abs. 2 ohnehin an künftig auftretende Fälle gedacht ist, kann ohne weiteres in den betreffenden Gesetzen jeweils auf das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) verwiesen werden.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „wenn sie nicht zweifelsfrei erkennen“ durch die Worte „wenn nicht für sie erkennbar ist“ ersetzt.

Begründung

Es empfiehlt sich, aus rechtsstaatlichen Gründen der Bestimmung einen objektiveren Charakter als in der Vorlage zu geben.

4. Es wird folgender § 4 a neu eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Vollzugsbeamten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme der Vollzugsbeamten zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Maßnahmen sind nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Einfügung soll den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz für das gesamte Verwaltungshandeln im Bund und in den Ländern gilt und der in neueren Polizeigesetzen seine Normierung gefunden hat (z. B. in dem Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz und in dem kurz vor der Verkündung stehenden bayerischen Polizeiaufgabengesetz), auch für die Vollzugsbeamten des Bundes ausdrücklich festlegen. Auch wenn man davon ausgeht, daß er als allgemeiner Rechtsgrundsatz für die Tätigkeit der Vollzugsbeamten des Bundes ohnehin gelte, erscheint es im Interesse des Schutzes des Staatsbürgers zweckmäßig, ihn in das Gesetz aufzunehmen und damit den Vollzugsbeamten besonders vor Augen zu führen.

5. § 6 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. er zu fliehen versucht oder wenn zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;“

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehene kasuistische Regelung erscheint einem gebotenen schnellen Handeln des Vollzugsbeamten hinderlich.

6. In § 7 am Anfang werden die Worte

„— außer bei Notwehr (§ 53 des Strafgesetzbuches) oder Nötigungsstand (§ 52 des Strafgesetzbuches) —“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift ist überflüssig, da die Bestimmungen des StGB ohnehin Anwendung finden; zumindest bedarf die Vorschrift einer anderen Formulierung, da sie in ihrer jetzigen Fassung mißverständlich ist.

7. In § 7 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Verbrechen“ die Worte „oder Vergehen“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Auch die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung eines Vergehens muß u. U. unter Anwendung der Schußwaffe verhindert werden können. Dies würde auch den bisher geltenden Bestimmungen entsprechen.

8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen, Stoßwaffen, Explosiv- und Reizstoffe nicht angewandt werden. Dies gilt nicht, wenn sich diese Personen in einer Menschenmenge befinden.“

B e g r ü n d u n g

Die in der Begründung des Entwurfs angezogenen humanitären Erwägungen lassen mit Ausnahme der Hieb- und Stößwaffen den Gebrauch aller übrigen in § 3 Abs. 4 angeführten Waffen gegen die genannten Personen unzulässig erscheinen. Eine Zurückstellung dieser Bedenken rechtfertigt sich jedoch in den Fällen, in denen sich derartige Personen in einer Menschenmenge befinden.

9. § 10 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die Bestimmung des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes enthält keine Rechtsgrundlage für eine bundesgesetzliche Vorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeivollzugsbeamte der Länder. Das Weisungsrecht der Bundesregierung kann sich nur auf die organisatorische Einsatzleitung der unterstellten Landespolizeikräfte beziehen. Die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung erscheint auch nicht erforderlich, da — wie in der Begründung zu dem Entwurf

selbst hervorgehoben worden ist — die Bestimmungen der Länder und des Bundes gerade auf dem Gebiet des unmittelbaren Zwanges in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen.

10. § 13 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes

vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Übliche Fassung der Berlin-Klausel.

Anlage C

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 2 Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:

„1. die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern;“

Zu 1. b)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

§ 56 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) enthält folgende Vorschrift:

„Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.“

Die Vorschriften über die Erzwingung von Verwaltungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Da jedoch für Personen, denen die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen obliegt, ggf.

auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in Betracht kommt, müssen für diese Fälle auch die Vorschriften des UZwG angewandt werden.

Zu 1. c)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt es sich zwar um Hoheitsaufgaben des Bundes. Nach Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe jedoch nur „in der Regel“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Grundsätzliche Hindernisse gegen eine Betrauung von Nichtbeamten mit der Durchführung von Hoheitsaufgaben bestehen daher nicht. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist im übrigen für eine Reihe von Behördenbediensteten des Bundes nicht „ständige Aufgabe“ im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG.

Da bei Bundesbehörden auch Personen im Angestellten- oder Lohnempfängerverhältnis mit der Ausübung unmittelbaren Zwanges betraut sind, kann auf die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs nicht verzichtet

werden. Die Notwendigkeit, auch Angestellten- und Lohnempfängern die Ausübung unmittelbaren Zwanges auf gesetzlicher Grundlage zu ermöglichen, besteht besonders bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesbahn, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, z. T. auch beim Bundesgrenzschutz und bei der Zollverwaltung.

Zu 1. d)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Begründung

Sämtliche Bundesbediensteten, die auf Grund des § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind, haben polizeiliche Zwangsbefugnisse entweder auf Grund bundesgesetzlicher Rechtsvorschriften oder dadurch, daß sie zu Hilfspolizeibeamten der Länder bestellt wurden oder auf Grund Landesrechts auf andere Weise polizeiliche Befugnisse übertragen erhielten. Der Bund muß jedoch Wert darauf legen, daß die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Bundesverwaltung nach einheitlichen Bundesvorschriften (VwVG und UZwG) und nicht, soweit die polizeilichen Zwangsbefugnisse im Landesrecht wurzeln, nach Landesrecht handeln. Solche Fälle sind z. B. gegeben für die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und für die Forstbetriebsbeamten der Bundesvermögensverwaltung.

Zu 2.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Absatzbezeichnung (1) am Anfang gestrichen und am Ende der ersten Zeile nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt wird.

Begründung

§ 2 UZwG hat deklaratorischen Charakter und benennt lediglich die wichtigsten Gruppen von Vollzugsbeamten bei Bundesbehörden. Diese erhalten ihre Zwangsbefugnisse somit nicht durch die Aufzählung im § 2, sondern durch die Gesetze, die ihrer Behörde Aufgaben zuweisen, welche ggf. die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfordern, in Verbindung mit §§ 6 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157). Durch die Einfü-

gung des Wortes „insbesondere“ soll daher klargestellt werden, daß der Katalog der Nummern 1 bis 8 kein abschließender ist.

Zu 3.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Jedoch wird unter Verwertung seines Vorschlages von der Bundesregierung vorgeschlagen, dem § 4 des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

„§ 4

(1) Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten angeordnet wird, anzuwenden, wenn sie nicht dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begehen würden. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit hat der Vollzugsbeamte dem Vorgesetzten gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(2) Befolgt der Vollzugsbeamte die Anordnung, so ist seine Schuld ausgeschlossen, wenn er nicht erkennt und es nach den ihm bekannten Umständen auch nicht offensichtlich ist, daß die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt.

(3) § 56 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates hätte zur Folge, daß der unterstellte Vollzugsbeamte im Vollzugsdienst zur Nachprüfung der Anordnung verpflichtet wäre und bei nicht genügender Sorgfalt schon wegen bloßer Fahrlässigkeit strafbar werden könnte. Mit der besonderen Natur der von § 2 des Entwurfs erfaßten Vollzugsanordnungen, bei denen es in der Regel auch auf schnelles Handeln ankommt, erscheint eine derartige Nachprüfungspflicht nicht vereinbar.

Andererseits ist dem Bundesrat einzuräumen, daß die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs zu eng erscheint und wenigstens durch Einfügung eines objektiven Maßstabes ergänzt werden sollte. Nach dem bisherigen Entwurf könnten Beweisschwierigkeiten auftreten, da sich die Behauptung eines Angeklagten, er habe einen Befehl für rechtmäßig gehalten, oft auch in den Fällen nicht widerlegen lassen, in denen der verbrecherische Inhalt offen zu Tage tritt. Diesen

Bedenken wird bei der vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 Rechnung getragen. Danach ist der Beamte auch schon dann verantwortlich, wenn für jeden vernünftigen Menschen klar zu Tage liegt, daß die Anwendung des unmittelbaren Zwanges strafbar ist. Diese auf objektive Gesichtspunkte abstellende Regelung, die allerdings nur für die nach diesem Gesetz ergehenden Vollzugsanordnungen vertretbar erscheint und die wahrscheinlich nicht ohne weiteres auf das später zu regelnde Wehrstrafrecht übertragen werden kann, verwertet die in der Rechtsprechung der Nachkriegszeit aufgetretene Tendenz, in den Fällen eine positive Kenntnis der Rechtswidrigkeit anzunehmen, in denen es sich um gröbliche und offensichtliche Rechtsverletzungen handelte.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung hat die Bundesregierung auch die in § 4 Abs. 1 geregelte Frage der Gehorsamspflicht gegenüber einem rechtswidrigen Befehl nochmals überprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, durch Änderung der Fassung klarzustellen, daß eine Gehorsamspflicht nicht besteht, wenn die Ausführungen der Anordnung — objektiv betrachtet — ein Verbrechen oder Vergehen wären.

Zu 4.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 4 a ist überflüssig, weil § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 VwVG entsprechend den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Verhältnismäßigkeit des anzuwendenden Mittels bereits solche Vorschriften enthalten. In dem Entwurf des UZwG sind Vorschriften bewußt nicht aufgenommen worden, die bereits in anderen Gesetzen, insbesondere im VwVG, enthalten sind. Dieser Grundsatz würde durchbrochen werden, wenn der Vorschlag des Bundesrates angenommen werden würde.

Zu 5.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Durch § 6 Nr. 2 des Entwurfs sollte eine Verbindung zur Formulierung des § 112 der

Strafprozeßordnung geschaffen werden, damit der Vollzugsbeamte, der eine Fesselung durchführt, sich die Umstände des Einzelfalles und die Verhältnisse des zu Fesselnden sowie die Umstände, die einer Flucht möglicherweise entgegenstehen, noch einmal vergegenwärtigt, bevor er zur Fesselung schreitet. In der Vorlage der Bundesregierung ist im übrigen ein Druckfehler zu berichtigen. In § 6 Nr. 2 sind hinter den Worten „ . . . oder wenn bei Würdigung“ die Worte einzufügen „des Einzelfalles“.

Zu 6.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der bisherige Text des § 7 als Absatz 1 bezeichnet und als Absatz 2 folgender Satz angefügt wird:

„(2) Das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen in den gesetzlich sonst zugelassenen Fällen bleibt unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Das UZwG will lediglich die Modalitäten des unmittelbaren Zwanges regeln und in § 7 die Fälle anführen, in denen zum Zwecke der Anwendung unmittelbaren Zwanges von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf. Es ist deshalb zweckmäßig, einen Hinweis darüber aufzunehmen, daß der Schusswaffengebrauch in den Fällen ebenfalls möglich ist, in denen andere Gesetze ihn ausdrücklich zulassen. Hierbei ist z. B. an die Fälle der §§ 52 und 53 des Strafgesetzbuches zu denken.

Zu 7.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

In den meisten Ländervorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Schusswaffengebrauch zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung eines Vergehens nicht gestattet. Es ist zweckmäßig, sich dieser Regelung anzuschließen, weil die meisten Vergehen nicht einen so starken Unrechtsgehalt aufweisen, daß zu ihrer Verhinderung der Gebrauch der Schusswaffe gerechtfertigt ist.

Zu 8.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Begründung

Für den gesamten Verwaltungszwang gilt, wie schon erwähnt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels (vgl. § 9 Abs. 2 VwVG). Die Anwendung von Stoßwaffen und Reizstoffen wird sich daher schon aus diesem Grunde Kindern gegenüber verbieten. Um jedoch dem Wunsche des Bundesrates hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit von Explosivmitteln gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, nachzukommen, wird vorgeschlagen, als § 9 a allgemein folgende Vorschrift in den Entwurf einzufügen:

„§ 9 a

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.“

Dementsprechend ist es notwendig, den Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs zu überschreiben:

„ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Fesselung und den Gebrauch von Schußwaffen und Explosivmitteln“

Eine Sondervorschrift für den Gebrauch von Stoßwaffen, die für Vollzugsbeamte der Bundesbehörden nicht eingeführt sind, und von Reizstoffen ist nicht notwendig, da sich ihre Anwendung nach den Vorschriften des Ersten Abschnittes in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften des VwVG richtet.

Zu 9.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Begründung

Auf die Begründung zu § 10 des Regierungsentwurfs darf verwiesen werden.

Zu 10.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.